

02.07.01**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - U - Vk - Wizu **Punkt** der 766. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 2001

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Das Programm "Saubere Luft für Europa" (CAFE): Eine thematische
Strategie für die Luftqualität

KOM(2001) 245 endg.; Ratsdok. 8602/01

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und
der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt das Vorhaben der Kommission, die Überarbeitung der EU-weiten Grenzwerte zur Luftqualität und die Entwicklung bzw. Revision der zu deren Einhaltung notwendigen Strategien zur europaweiten Minderung des Ausstoßes der entsprechenden Schadstoffe in einem integrierten Programm zusammenzufassen. Er begrüßt außerdem die in CAFE beabsichtigte Ausweitung der Mitwirkung der Mitgliedstaaten an den durchzuführenden Vorarbeiten und Entwürfen der Kommission für neue EU-weite Regelungen.

Ausgeliefert am**03. JULI 2001**

...

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, dass die Länder im Rahmen des Beteiligungsverfahrens in EU-Angelegenheiten in die Abstimmungsprozesse in CAFE rechtzeitig und angemessen einbezogen werden.
3. Der Bundesrat betrachtet die Revision der Feinstaubgrenzwerte für 2010 als eines der wichtigsten Elemente von CAFE, das mit der Einarbeitung von Feinstaub in die EU-weite Strategie gegen Ozon und Versauerung gekoppelt werden muss.
4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dafür einzutreten, dass die speziellen Probleme der Feinstaubbelastung in urbanen Ballungsräumen bei der Neufestlegung der Feinstaubgrenzwerte und der Entwicklung der zu ihrer Einhaltung notwendigen EU-weiten Maßnahmen besondere Berücksichtigung finden.
5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei der weiteren Ausgestaltung der Luftreinhaltepolitik in der Europäischen Union dafür einzusetzen, dass nicht nur Immissionsstandards der Luftqualität eingeführt und fortgeschrieben werden, sondern dass als Basis einer systematischen und konsistenten Luftreinhaltestrategie über bestehende singuläre Regelungen hinaus konkrete Emissionsbegrenzungen nach dem Stand der Technik für alle genehmigungsbedürftigen und wichtige nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen festgelegt werden.

Innerhalb der Luftreinhaltung auf EU-Ebene gibt es keine durchgängigen konkreten Emissionsbegrenzungsvorschriften für den Anlagenbereich. Mit der vorgestellten Strategie der Kommission (CAFE) wird auch kein Versuch unternommen, auf diesem - auch unter dem Gesichtspunkt gleicher Wettbewerbsbedingungen - wichtigen Gebiet voranzuschreiten.

Die Einbeziehung konkreter Emissionsbegrenzungsvorschriften für den Anlagenbereich ist erforderlich, um eine bestehende Lücke in der Luftreinhaltestrategie der EU zu schließen; sie dient der Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen in Europa. Gleichzeitig wird dabei die Möglichkeit eröffnet, das mit der IVU-Richtlinie eingeführte System der Anwendung der "besten verfügbaren Technik" praxistauglich weiterzuentwickeln.

B

6. Der Verkehrsausschuss und
der Wirtschaftsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Kenntnis zu nehmen.